

WICHTIG

Liebe Leserinnen und Leser,

die medizinische Versorgung in Deutschland ist auf einem sehr hohen Niveau. Doch leider können auch hier – wie in jedem anderen Arbeitsbereich – menschliche Fehler nie völlig ausgeschlossen werden.

Wie sollen Sie sich dann als betroffene Patientin oder betroffener Patient verhalten?

Wie können Sie Ihre Rechte wahren?

Ihre actimonda ist selbstverständlich für Sie da, wenn Sie sich von einem Behandlungsfehler betroffen sehen. Mit diesem Flyer erhalten Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen. Eine persönliche Beratung wird hierdurch aber nicht ersetzt. Bitte rufen Sie uns deshalb an!

In einem ersten Gespräch lässt sich der Sachverhalt besser erläutern – und man lernt sich für die weitere Zusammenarbeit kennen.

Ihre actimonda krankenkasse



actimonda

krankenkasse

Nicht vergessen – Checkliste:

- telefonische Kontaktaufnahme mit der actimonda krankenkasse
- Einreichung evtl. vorhandener Arztbriefe
- Beantwortung Prüfbogen
- Gedächtnisprotokoll
- Unterschrift Schweigepflichtentbindungserklärung

EIGENE NOTIZEN

FÜR IHRE FRAGEN:

actimonda krankenkasse
Hüttenstraße 1 | 52068 Aachen
Team Behandlungsfehler
Fon 0241 90066-786
behandlungsfehler@actimonda.de

Behandlungsfehler?

Wir helfen Ihnen!



www.actimonda.de

actimonda 
krankenkasse

BEHANDLUNGSFEHLER

BEHANDLUNGSFEHLER – JA ODER NEIN?

Ein Behandlungsfehler liegt grundsätzlich vor, wenn zum Nachteil des Patienten vom medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes abgewichen wurde.

Aber: Der Arzt schuldet seinen Patienten zwar eine fehlerfreie Behandlung, jedoch nicht unbedingt die Heilung. Bleibt der gewünschte Erfolg aus, liegt deshalb nicht automatisch ein Behandlungsfehler vor.

Und: Operationen oder andere Therapien bergen häufig Risiken, die auch ohne ärztliche Fehler zum Tragen kommen können.

Mögliche Behandlungsfehler

Einige Beispiele:

- falsche Diagnosestellung
- Lagerungsschäden
- unterlassene Befunderhebung
- unzureichende therapeutische Aufklärung
- Organisationsfehler
- Dokumentationsfehler
- fehlerhafte Medikation

IM FALL DES FALLES.

Wer als Patientin oder Patient einen Behandlungsfehler geltend machen will, hat grundsätzlich die Beweislast. Das heißt, im Falle eines Falles müssen Sie beweisen, dass der Arzt

- fahrlässig,
- grob fahrlässig gehandelt,
- nicht behandelt oder
- nicht aufgeklärt hat.

Zudem ist zu belegen, dass Ihnen durch diesen Fehler des Arztes ein Körperschaden oder ein materieller Schaden entstanden ist.

In vereinzelt Fällen kann es jedoch zu einer Beweiserleichterung bis hin zu einer vollständigen Beweislastumkehr kommen. Dann muss der Arzt beweisen, dass der eingetretene Schaden nicht durch sein fehlerhaftes Verhalten verursacht wurde. Grundsätzlich kommt dies z. B. in Frage bei groben Behandlungsfehlern, bei Lagerungsschäden oder bei einer fehlenden oder unvollständigen Patientendokumentation.

Ob eine Beweiserleichterung bzw. Beweislastumkehr in Ihrem Fall Anwendung findet, klärt Ihr Fachanwalt für Sie.



HILFE, AUF DIE SIE VERTRAUEN KÖNNEN.

Falls Sie Zweifel an der Richtigkeit einer ärztlichen Behandlung haben, unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihres Verdachts.

Zunächst benötigen wir Ihre Patientenakte. Oftmals werden auch die Unterlagen der vor- und nachbehandelnden Ärzte gebraucht. Da die Unterlagen der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, können wir diese nur anfordern, wenn Sie uns Ihre schriftliche Einverständniserklärung geben. Hierzu stellen wir Ihnen einen Vordruck zur Verfügung.

Bitte schildern Sie uns die Geschehnisse aus Ihrer Sicht. Hierbei hilft Ihnen unser Fragebogen, den wir Ihnen gerne zukommen lassen. Auch ein Gedächtnisprotokoll kann hilfreich sein. Schreiben Sie dort alles auf, was Ihrer Meinung nach für die Beurteilung des Falles wichtig ist.

Sobald uns alle Unterlagen vorliegen, beauftragen wir den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Begutachtung. Das Gutachten stellen wir Ihnen anschließend kostenfrei zur Verfügung. Sie haben damit eine solide Grundlage für die weitere Entscheidung, ob Sie Ansprüche gegen die behandelnden Ärzte durchsetzen möchten.

WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN.

» **Verjährungsfrist:** Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Sie von dem Behandlungsfehler Kenntnis erlangt haben.

» **Gutachten:** Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen gibt es sogenannte Gutachterkommissionen, welche ebenfalls mögliche Fehlbehandlungen kostenfrei prüfen. Allerdings müssen hier **alle** Beteiligten der Prüfung zustimmen, also auch der Arzt. Eine gleichzeitige Prüfung durch die actimonda und die Gutachterkommission ist in der Regel nicht sinnvoll.

» **Rechtsbeistand:** Die actimonda hilft Ihnen mit einer kostenfreien juristischen Erstberatung. Sinnvoll ist, dass diese direkt durch einen Fachanwalt für Medizinrecht erfolgt. Wir helfen Ihnen bei der Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, wir dürfen jedoch nicht für Sie prozessieren oder finanzielle Forderungen durchsetzen. Auch Ihre Anwalts- oder Gerichtskosten dürfen wir nicht übernehmen.



Ihr gutes Recht im Überblick.

- | | |
|--------------------|---|
| §§ 630a – 630h BGB | - Patientenrechtegesetz |
| § 630c BGB | - Informationspflicht des Behandelnden |
| § 630g BGB | - Einsichtnahme in die Patientenakte |
| § 66 SGB V | - Unterstützung durch die Krankenkassen |